

**Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob, SVP): Unbewilligte Kurdendemo zum Dritten: Wann greift der Gemeinderat endlich ein? Heimatschutz für Rechtsbrecher? Liegt eine Begünstigung der Täter durch den Gemeinderat vor?**

Innert kürzester Zeit fand nun schon die dritte unbewilligte Kurdendemonstration in der Innenstadt statt. Wiederum wurde die Stadt verunreinigt und verspayt. Die Polizei durfte offenbar wegen der vom Gemeinderat hoch gelobten Deeskalationsstrategie nicht eingreifen und die Demo wurde erneut geduldet und die Sprayer wurden nicht angehalten.

Die Sprecher, die am Megaphon Parolen skandieren, sind nach der hier vertretenen Auffassung als Organisatoren anzusehen. Ebenfalls wurde der Zug von Aktivisten der Reitschule unterstützt. Der schwarze Block wurde auch vom „Ordnungsdienst“ der Demonstranten nicht gehindert, Sachbeschädigungen zu begehen.

Trotz bekannten Szenarien griff die Polizei nicht ein.

Nach Auffassung der Fragesteller wäre es angesichts der überschaubaren Anzahl der Demonstranten Der Gemeinderat wird höflich aufgefordert, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Warum konnten die Sprayer erneut nicht dingfest gemacht werden? Dies zumal nur wenige Demonstranten an der Kundgebung teilnahmen und ein polizeilicher Eingriff verhältnismässig und erfolgversprechend war.
2. Warum werden nicht zumindest die Organisatoren, die am Megaphon ständige Parolen skandierten, nicht zur Verantwortung gezogen?
3. Begünstigte der Gemeinderat nicht in strafrechtlich relevanter Art und Weise Straftäter, die Sachbeschädigungen begehen? Dies zumal mit verhältnismässig geringem polizeilichen Aufwand diese ergriffen werden könnten? Wenn Ja, warum? Wenn Nein, warum nicht?
4. Angesichts des bekannten „laissez faire“ in der Stadt Bern besteht die Gefahr, dass die Demonstranten unbewilligter Demos ihre Aktivitäten sogar noch verstärken (siehe Kurdendemo). Wäre nicht auch aus diesem Grund, endlich ein entschiedenes polizeiliches Eingreifen nötig? Wenn Ja, warum? Wenn Nein, warum nicht?

Bern, 18. Februar 2016

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob*

*Mitunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat, Ueli Jaisli, Rudolf Friedli*

**Antwort des Gemeinderats**

Der Einsatz im Zusammenhang mit der unbewilligten Kundgebung lag in der operativen Zuständigkeit der Kantonspolizei Bern. Nachfolgende Ausführungen stützen sich deshalb massgebend auf die Angaben der Kantonspolizei ab.

Bereits in seinen Antworten zur *Kleinen Anfrage Fraktion SVP (Roland Iseli): Unbewilligte Kurdendemo vom 09.01.2016* sowie *Kleinen Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Iseli): Unbewilligte Kurdendemo - werden die Verantwortlichen endlich belangt oder zahlen nur noch die braven Bürger?* hat der Gemeinderat die rechtliche Regelung und Problematik im Zusammenhang mit unbewilligten Kundgebungen erläutert.

*Zu Frage 1 und 3:*

Die Ermittlungen der Kantonspolizei in Bezug auf die Verursacher der Sprayereien sind noch nicht abgeschlossen. Erfahrungsgemäss dürfte es aber schwierig sein, die Straftatbestände einzelnen Personen zuzuordnen, da die Sprayereien verdeckt und aus der Masse heraus begangen wurden. Im Weiteren gilt es zu beachten, was mit einer Anhaltung von Einzelpersonen in einer an sich friedlichen Menschenmasse ausgelöst wird. Eine panische Reaktion und das Risiko der Verletzung von unbeteiligten Personen müssen gegen das Ergreifen einer Person, welcher eine Sachbeschädigung in Form von Sprayereien angelastet werden kann, abgewogen werden. Wenn immer möglich macht die Kantonspolizei entsprechende Anhaltungen.

*Zu Frage 2:*

Aufgrund der aktuellen Ereignisse in der Türkei ist die von den Vorstössern erwähnte Kundgebung grundsätzlich als Spontankundgebung einzustufen, bei welcher gemäss Kundgebungsreglement keine Bewilligung für die Durchführung eingeholt werden muss. Bei Spontankundgebungen besteht lediglich eine Meldepflicht. Zur rechtlichen Einforderung dieser Meldepflicht müsste aber wiederum ein Organisator ausfindig gemacht werden und diesem die Organisation bzw. den Aufruf zur Kundgebung eindeutig nachgewiesen werden können. Alleine die Tatsache, dass Kundgebungsteilnehmende mit einem Megaphon Parolen skandieren, ist kein Beweis für die Verletzung der Meldepflicht von Spontankundgebungen.

Wenn immer möglich bringt die Kantonspolizei Bern aber Personen, welche sich als Organisatoren erkennen lassen, zur Anzeige; dies ist in der Vergangenheit bereits mehrfach geschehen.

*Zu Frage 4:*

Die Ausführungen zeigen, dass von einem „laissez faire“ keine Rede sein kann. Sollten Spontankundgebungen in Zukunft unterbunden werden, würde dies eine Änderung des Kundgebungsreglements bedingen.

Bern, 16. März 2016

Der Gemeinderat